



Schweizerischer Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer
Fédération suisse pour tâches communes des assureurs-maladie
Federazione svizzera per compiti comunitari degli assicuratori malattia
Swiss association for joint tasks of health insurers



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Vertrag und Tarifstruktur

Transplantation solider Organe

zwischen

H+ Die Spitäler der Schweiz, Bern (nachfolgend H+ genannt)

und dem

SVK Schweizerischer Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer, Solothurn (nachfolgend SVK genannt)

betreffend

Fallabwicklung und Abgeltung von nicht durch SwissDRG geregelten Leistungen im Zusammenhang mit der Transplantation solider Organe

(Alle Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter)

Gültig ab 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

Art. 1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 2. Geltungsbereich	3
Art. 3. Tarife und Finanzierung	4
Art. 3.1. Grundsätze der Fallabwicklung und Verrechnung	4
Art. 3.2. Sonderregelungen für nicht im SwissDRG-Fallpauschalenkatalog tarifizierte bzw. nicht bewertete Leistungen	5
Art. 3.3. Leistungen und ihre Abgeltung	5
Art. 3.3.1. Registrierung	5
Art. 3.3.2. Lebendspende	5
Art. 3.3.3. Typisierung Empfänger und Spender	5
Art. 3.3.4. Angabenbestimmung Immunologie	6
Art. 3.3.5. Organentnahme	6
Art. 3.3.5.1. Organentnahme von Lebendspendern	6
Art. 3.3.5.2. Postmortale Organentnahme und Organkosten	6
Art. 3.3.6. Organzuteilung	6
Art. 4. Meldung zur Transplantation	7
Art. 5. Bericht	7
Art. 6. Rechnungsstellung	7
Art. 6.1. Kostenübernahme	7
Art. 6.2. Mehrwertsteuer	8
Art. 7. Bezahlung	8
Art. 8. Qualitätssicherung	8
Art. 9. Vertragsrevisionen	8
Art. 10. Streitigkeiten	9
Art. 11. Rücktritt einzelner Leistungserbringer	9
Art. 12. Inkrafttreten	9
Art. 13. Vertragsdauer, Kündigung	9
Art. 14. Anhänge zum Vertrag	9
Art. 15. Vertragsinterpretation	10
Anhang 1 Pauschalen für Registrierungen, Organzuteilungen und Transplantationen, die nicht mit SwissDRG abgegolten sind	11
Anhang 2 HLA-Typisierungen und Angabenbestimmungen	12
Anhang 3 Pauschalen für Organe	13

Präambel

- 1 Mit dem vorliegenden Vertrag wollen die Parteien folgende Ziele erreichen:
 - a) Sicherstellung einer wirtschaftlichen und qualitativ hochwertigen Dienstleistung im Bereich der Transplantationen solider Organe;
 - b) Erarbeitung von effektiven und effizienten Abrechnungsprozessen;
 - c) Erschliessung weiterer Synergien im Bereich der Transplantationen.
- 2 Der SVK übernimmt für die ihm angeschlossenen Versicherer und institutionellen Kunden das Verhandlungsmandat, die administrative Abwicklung einschliesslich der Rechnungsprüfung sowie sämtliche notwendigen Abklärungen im Zusammenhang mit Transplantationen.

Art. 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1 Dieser Vertrag (inkl. der Tarifstruktur) wird von den Partnern gestützt auf Art. 46 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) gesamtschweizerisch vereinbart und dem Bundesrat zur Genehmigung eingereicht.
- 2 Basis für diesen Vertrag bilden das KVG und das Transplantationsgesetz (TxG) sowie die entsprechenden Verordnungen. Alle der stationären oder ambulanten Behandlung zugehörenden Leistungen werden jeweils gemäss geltendem Tarif in Rechnung gestellt.
- 3 Dieser Vertrag regelt in Ergänzung zu den in der SwissDRG Struktur geregelten Pauschalen diejenigen Leistungen, welche noch nicht oder nicht durch die SwissDRG Struktur erfasst und abgerechnet werden können. Zudem regelt der Vertrag diejenigen ambulant erbrachten Leistungen, welche in Zusammenhang mit der Transplantation von soliden Organen notwendig sind.
- 4 Dieser Vertrag gilt für die explizit aufgeführten Verrichtungen. Sollten neue Pflichtleistungen gelten, müssen die Entgelte separat ausgehandelt und vereinbart werden. Ein Einschluss in die Anhänge zu diesem Vertrag ist jederzeit möglich.
- 5 In diesem Vertrag werden nur diejenigen Leistungen geregelt und tarifiert, für die gemäss den unter Abs. 2 aufgeführten Gesetzen eine Leistungspflicht der Versicherer besteht.

Art. 2. Geltungsbereich

- 1 Dieser Vertrag gilt für alle versicherten Personen derjenigen Versicherer und institutionellen Kunden, welche die Dienstleistungen Transplantationen beim SVK beziehen sowie für alle Spitäler, welche diesem Vertrag und der entsprechenden Tarifstruktur beigetreten sind und die Leistungsvoraussetzungen für die Transplantationen erfüllen.

- ² Versicherer, welche dem SVK nicht angeschlossen sind, können dem Vertrag ebenfalls beitreten. Diese entrichten eine einmalige Beitrittsgebühr und einen jährlichen, nach dem Beitrittsjahr fälligen Unkostenbeitrag an den SVK. Die Höhe der Beiträge wird vom SVK festgesetzt.
- ³ Der SVK stellt jeweils zu Jahresbeginn ein Verzeichnis seiner Versicherer zur Verfügung, für welche der vorliegende Vertrag gilt. H+ führt die Liste der beigetretenen Spitäler und stellt diese ebenfalls zur Verfügung.
- ⁴ Der Vertrag gilt für Leistungen, welche ab dem Datum des Inkrafttretens des Vertrages bis zu dessen Beendigung, das heisst bis zur Inkraftsetzung einer neuen Leistungsregelung, erbracht werden. Massgebend ist jeweils das Behandlungsdatum.
- ⁵ Der Vertrag gilt auf dem Gebiet der ganzen Schweiz für Leistungen im Rahmen von Behandlungen von Patienten, welche aufgrund des KVG oder internationaler Abkommen Anspruch auf Vergütung durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung haben.

Art. 3. Tarife und Finanzierung

Art. 3.1. Grundsätze der Fallabwicklung und Verrechnung

- ¹ In den Tarifstrukturen und im SwissDRG-Fallpauschalenkatalog sind die Kosten für die folgenden Verrichtungen nicht umfassend berücksichtigt. Mit diesem Vertrag werden diese definiert und deren Abgeltungen geregelt:
 - a. Registrierung (Warteliste)
 - b. Voruntersuchungen beim Lebendspender in Zusammenhang mit der Organspende
 - c. Typisierungen Empfänger und Spender
 - d. Angaben für die Immunologie
 - e. Organentnahme und -bereitstellung
 - f. Organzuteilung
 - g. Im SwissDRG unbewertete Leistungen im Zusammenhang mit Transplantationen
 - h. Im SwissDRG nicht enthaltene neue Leistungen im Zusammenhang mit Transplantationen
- ² Die vorbereitenden Verrichtungen gemäss Abs. 1 lit. a., e. und f. für durchgeführte und frustrane Transplantationen werden durch Swisstransplant mit Sitz in Bern koordiniert und vorfinanziert. Die Modalitäten der Vorfinanzierung durch Swisstransplant werden in separaten Verträgen geregelt. Die Rechnungsstellung für die einzelnen Verrichtungen erfolgt durch Swisstransplant an das transplantierende Spital. Das transplantierende Spital verrechnet die Pauschalen gemäss vorliegendem Vertrag via SVK zu Handen des Versicherers des Empfängers.

Art. 3.2. Sonderregelungen für nicht im SwissDRG-Fallpauschalenkatalog tarifierte bzw. nicht bewertete Leistungen

- 1 Für nicht im SwissDRG-Fallpauschalenkatalog tarifierte bzw. nicht bewertete Leistungen gelten die in Anhang 1 bis 3 aufgeführten Pauschalen.
- 2 Bei Transplantationen, deren Kosten die im Anhang vereinbarten Pauschalen um mehr als 50% übersteigen, werden in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragspartner Sonderlösungen für die Abrechnung dieser Fälle erarbeitet und zur Anwendung gebracht.
- 3 Die Ex-Vivo-Perfusionen werden gemäss Pauschalen in Anhang 3 abgerechnet. Vorbehalten bleibt die Aufnahme in den Pflichtleistungskatalog gemäss KVG bzw. in den Leistungskatalog der anderen Versicherer.

Art. 3.3. Leistungen und ihre Abgeltung

Art. 3.3.1. Registrierung

- 1 Die Meldung zur Registrierung erfolgt durch das Spital nach den geltenden Standards bei Swisstransplant, welcher die Führung der Warteliste obliegt.
- 2 Nach der Meldung verrechnet Swisstransplant dem Spital die Registrierung.
- 3 Kommt es zu einer Retransplantation erfolgt eine neue Registrierung. Die Registrierungspauschale kann erneut verrechnet werden.
- 4 Das Spital verrechnet die Pauschalen gemäss vorliegendem Vertrag via SVK zu Händen des Versicherers des Empfängers.
- 5 Bei paralleler Listung für unterschiedliche Organe kann die Pauschale nur einmal verrechnet werden.

Art. 3.3.2. Lebendspende

- 1 Leistungen für Voruntersuchungen des Lebendspenders werden gemäss geltenden Tarifen (ambulant und/oder stationär) via SVK zu Händen des Versicherers des Empfängers in Rechnung gestellt.

Art. 3.3.3. Typisierung Empfänger und Spender

- 1 Für HLA-Typisierungen und weitere für die Durchführung der Transplantationen notwendige HLA-Tests wird die festgelegte Pauschale verrechnet. Die Pauschale darf bis zur erfolgten Transplantation pro Patient nur einmal verrechnet werden.
- 2 Alle durchgeführten HLA-Tests bis 3 Monate nach der Transplantation sind mit der Pauschale abgegolten. Sofern keine weitere Registrierung erfolgt, dürfen ab dem 4. Monat nach Transplantation die durchgeführten HLA-Tests als Einzelleistungen gemäss Analyseliste verrechnet werden.

- ³ Kommt es nach Ablauf von einem Jahr nach Transplantation zu einer Retransplantation, kann die HLA-Typisierungspauschale erneut verrechnet werden.

Art. 3.3.4. Angabenbestimmung Immunologie

- ¹ Bei der Registrierung bzw. Aufnahme auf die Warteliste wird eine Pauschale für die Angabenbestimmungen der Immunologie gemäss Anhang 2 verrechnet. Bei Retransplantationen erfolgt keine weitere Rechnungsstellung.

Art. 3.3.5. Organentnahme

- ¹ Für die Organentnahme wird unterschieden zwischen Lebendspende und Leichenspende.

Art. 3.3.5.1. Organentnahme von Lebendspendern

- ¹ Die Abgeltung für die Entnahme eines Organs bei einem Lebendspender erfolgt gemäss SwissDRG.
- ² Nachbehandlungen im kausalen Zusammenhang mit der Organentnahme sind von der Versicherung des Empfängers zu tragen.

Art. 3.3.5.2. Postmortale Organentnahme und Organkosten

- ¹ Swisstransplant finanziert die Organentnahme beim Leichenspender durch das Entnahmespital vor. In den Kosten für die Organentnahme sind die Vorbereitung, die Entnahme inkl. eventuelle Reisekosten des Entnahmeteam, allenfalls anfallende Transportkosten für das Organ enthalten. Das Entnahmespital stellt Rechnung an Swisstransplant in Form von Pauschalen, namentlich für erfolgreiche und für frustrane Spenderevaluationen und Organentnahmen. Beim transplantierenden Spital anfallende Transportkosten werden Swisstransplant in Rechnung gestellt und sind in den Pauschalen enthalten.
- ² Die Kosten für das Organ werden durch Swisstransplant nach erfolgter Zuteilung gemäss Pauschale in Anhang 3 dem transplantierenden Spital in Rechnung gestellt. Dieses stellt Rechnung via SVK zu Händen des Versicherers des Empfängers gemäss Pauschale in Anhang 3.

Art. 3.3.6. Organzuteilung

- ¹ Die Organzuteilung wird durch Swisstransplant vorgenommen. Die Rechnungsstellung von Swisstransplant erfolgt an das transplantierende Spital in Form der Pauschale Organzuteilung.
- ² Das transplantierende Spital stellt Rechnung via SVK zu Händen des Versicherers des Empfängers gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.

Art. 4. Meldung zur Transplantation

- 1 Das transplantierende Spital meldet dem SVK die geplante Transplantation.
- 2 Die Meldung erfolgt durch das durch die Vertragsparteien vereinbarte Formular. Dieses enthält folgende Angaben:
 - a. Daten der versicherten Person (Name, Vorname, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum) inkl. Sozialversicherungsnummer
 - b. Versicherer inkl. Versichertennummer
 - c. Medizinische Indikation
 - d. Genaue Angaben (Personalien) des Lebendspenders
 - e. Datum Spitaleintritt oder Datum der geplanten Leistung (wenn bekannt).

Nachmeldepflichtig ist der Wechsel des Organspenders bei Lebendspenden.

- 3 Der Datenschutz durch den SVK, welcher die Datensammlung gemäss Artikel 11a des Datenschutzgesetzes (DSG) beim Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten angemeldet hat, ist jederzeit gewährleistet.

Art. 5. Bericht

- 1 Bei Bedarf fordert der SVK beim transplantierenden Spital den Austrittsbericht an.

Art. 6. Rechnungsstellung

- 1 Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss den Vorgaben des Forums Datenaustausch sowie unter Berücksichtigung der Regeln von SwissDRG.
- 2 Es gelten jeweils die aktuellsten Versionen der SwissDRG und der CHOP-Codes gemäss der SwissDRG AG.
- 3 Die Rechnungstellung erfolgt in elektronischer Form unter Berücksichtigung des DSG.

Art. 6.1. Kostenübernahme

- 1 Der Versicherer des Empfängers übernimmt die Kosten der Transplantation zur Abgeltung, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. Patient ist bei einem Versicherer im Sinne von Artikel 2 versichert;
 - b. Transplantation erfolgte gemäss den gesetzlichen Bestimmungen;
 - c. Medizinische/n Indikation/en wurde/n mitgeteilt und ist/sind erfüllt;
 - d. Eintrittsmeldung liegt vor;
 - e. MCD ist vorhanden.
- 2 Die Vertragsparteien vereinbaren das System des Tiers payant.

Art. 6.2. Mehrwertsteuer

- ¹ Die unter diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen fallen unter die Ausnahmeregelung des Mehrwertsteuer-Gesetzes und sind somit von der MWST ausgenommen.

Art. 7. Bezahlung

- ¹ Die Rechnungen des transplantierenden Spitals werden vom SVK geprüft, visiert und an den Versicherer des Empfängers zur Bezahlung weitergeleitet.
- ² Schuldner ist der Versicherer des Empfängers. Nach Erhalt aller Angaben und der Rechnung sowie der Prüfung durch den SVK verpflichtet sich der Versicherer, den geschuldeten Betrag innert 30 Tagen zu bezahlen.
- ³ Der Rechnungssteller kann nach Lieferung aller gemäss Abs. 2 vertraglich vereinbarten Angaben nach 60 Tagen den Versicherer in Verzug setzen und das Inkasso in die Wege leiten.

Art. 8. Qualitätssicherung

- ¹ Die Qualität der medizinischen Leistungen ist von den Spitälern sicher zu stellen. Sie betreiben ein aktives Qualitätsmanagement zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung.
- ² Die Spitäler handeln bezüglich Qualitätsmanagement jederzeit nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gemäss Art. 56 KVG, insbesondere bei der Diagnosestellung, den Behandlungen, der Pflege, der Verordnung von Massnahmen sowie dem Einsatz von Medikamenten und von Mitteln und Gegenständen.

Art. 9. Vertragsrevisionen

- ¹ Die Vertragspartner bilden eine Arbeitsgruppe „Transplantationsverträge“. Diese erarbeitet Vorschläge für Revisionen des Vertrages bzw. der Anhänge.
- ² Änderungen der Anhänge sind ohne Kündigung des Vertrages möglich und können alle zwei Jahre vorgenommen werden.
- ³ Die Revisionen der in diesem Vertrag vereinbarten Pauschalen bedürfen der Zustimmung der Vertragspartner und der Genehmigungsbehörde. Revisionen der Pauschalen, die über Swisstransplant vorfinanziert werden, setzen zusätzlich die Gewährung der Einsicht durch Swisstransplant in die Kalkulation der Abgeltung voraus.
- ⁴ Die Vertragspartner und relevanten Leistungserbringer legen zur Vertragsrevision zeitgerecht abgestimmte und geprüfte Daten der Anzahl Transplantationen zuhanden der gemeinsamen Arbeitsgruppe „Transplantationsverträge“ vor.

Art. 10. Streitigkeiten

- ¹ Bei Interpretationsdifferenzen betreffend die Vertragsinhalte und -anwendung amtet die Arbeitsgruppe „Transplantationsverträge“ gemäss Art. 9 als paritätische Kommission. Vorbehalten bleibt Art. 89 KVG.

Art. 11. Rücktritt einzelner Leistungserbringer

- ¹ Einzelne Leistungserbringer können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf den 30. Juni bzw. den 31. Dezember von diesem Vertrag zurücktreten.
- ² Die Leistungserbringer reichen ihre schriftliche Rücktrittserklärung innert der vorgegebenen Frist bei H+ ein.

Art. 12. Inkrafttreten

- ¹ Dieser Vertrag tritt am 1.1.2022 – unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Behörde gemäss Art. 46 Abs. 5 KVG – in Kraft. Der Vertrag und die Anhänge gelten für sämtliche Leistungen gemäss Anhang 1 bis 3, welche ambulant ab dem 1.1.2022 erbracht werden. Bei stationärer Behandlung ist das Austrittsdatum für die Rechnungsstellung massgebend gemäss jeweiliger gültiger Version der „Regeln und Definitionen zur Fallabrechnung unter SwissDRG“, herausgegeben von der SwissDRG AG.

Art. 13. Vertragsdauer, Kündigung

- ¹ Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch den SVK oder H+ jeweils auf ein Jahresende kündbar, erstmals per 31. Dezember 2023. Für die Fristwahrung gilt das Zugangsprinzip (Eingang der schriftlichen Kündigung beim Empfänger).
- ² Bei einer Kündigung des Vertrages durch den SVK bleibt dieser für Patienten mit einer laufenden Behandlung bis zu deren Ende anwendbar.

Art. 14. Anhänge zum Vertrag

- ¹ Folgende Dokumente sind integrale Bestandteile des vorliegenden Vertrages:

Anhang 1: Pauschalen für Registrierungen, Organzuteilungen und Transplantationen, die nicht mit SwissDRG abgegolten sind

Anhang 2: HLA-Typisierungen und Angabenbestimmungen

Anhang 3: Pauschalen für Organe

Art. 15. Vertragsinterpretation

- ¹ Bei verschiedenen Vertragsinterpretationen geht der deutsche Text vor.
- ² Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten (Salvatorische Klausel).

H+ Die Spitäler der Schweiz

Bern,

I. Moret

A.-G. Bütikofer

SVK Schweizerischer Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Versicherer

Solothurn,

H. Brand

R. Schober

Anhang 1 Pauschalen für Registrierungen, Organzuteilungen und Transplantationen, die nicht mit SwissDRG abgegolten sind

Registrierung und Organzuteilung

Behandlung / Aktivität	CHF
TSO001 Registrierung (bzw. Warteliste) bei Swisstransplant	2'000
TSO002 Organzuteilung	2'800

Die oben genannte Organzuteilung ist pro Organ verrechenbar.

Die Abrechnung von Transplantationen von mehreren unterschiedlichen Organen während einem Aufenthalt wird im Einzelfall zwischen den Leistungserbringern und dem SVK festgelegt.

Voraussetzungen

- Es handelt sich um eine Pflichtleistung
- Nicht massgebend, ob die einzelnen Transplantationen im SwissDRG enthalten, bewertet oder unbewertet sind.
- Nicht massgebend, ob die einzelnen Transplantationen in diesem Anhang aufgeführt sind.
- Die Transplantationen sind nicht adäquat im SwissDRG-System abbildbar.

Transplantationen, die nicht mit SwissDRG abgegolten sind

Die nachstehende Pauschale gilt, solange sie noch nicht im jeweils geltenden SwissDRG-Fallpauschalenkatalog bewertet bzw. nicht im SwissDRG-Fallpauschalenkatalog tarifiert und bewertet ist. Sie enthält keine Abgeltung für das Organ/die Organe sowie die Gerinnungsfaktoren. Für die Gerinnungsfaktoren gilt der Preis der Spezialitätenliste bzw. bei fehlendem Preis der Einkaufspreis.

Behandlung / Aktivität	CHF
TSO054 Leber-Dünndarm- und multiviszzerale Transplantation	350'000

Leber-Dünndarm- und multiviszzerale Transplantation wurde hier nur für die Leber-Dünndarm-Transplantation tarifiert. Für eine Leber-Dünndarm- und multiviszzerale Transplantation wird im Einzelfall die zusätzliche Pauschale mit dem SVK geregelt.

Anhang 2 HLA-Typisierungen und Angabenbestimmungen

In diesem Anhang sind die Abgeltungen für HLA-Typisierungen und Angabenbestimmungen bezüglich Immunologie bei Nierentransplantation bzw. Nieren- Pankreastransplantation (bzw. Nieren- Langerhans'sche Inseln) geregelt.

Behandlung / Aktivität	CHF
TSO100 HLA-Typisierung bei Nierentransplantation bzw. Nieren-Pankreastransplantation	7'321
TSO102 Angabenbestimmung Immunologie	233

Die Pauschalen beinhalten folgende Aktivitäten:

- **Pauschale TSO100: HLA-Typisierung bei Nierentransplantation bzw. Nieren-Pankreastransplantation (inkl. Typisierungen nach Ablauf eines Jahres)**

Aktivitäten:

- HLA-A, B, C, DRB1-5, DQ und DP Typisierung aller Nierenempfänger (Serologische und/oder Molekularbiologie)
- Regelmässig Suchtest der Anti-HLA Antikörperklasse I und II vor der Transplantation, Screening und Spezifität (alle 4 Monaten oder mehr wenn es nötig ist)
- Serentausch zwischen den Transplantationskliniken bei Empfängern mit Priorität (3 Austausche pro Jahr).
- HLA-A, B, C, DRB1-5, DQ und DP Typisierung der Organspender.
- T und B Zellen Crossmatch bei Lymphozytentoxizität zwischen Spender und Empfänger (bei lebend oder postmortaler Organspende)
- Nach der Transplantation (bis 3 Monate): Suchtest der Anti-HLA Antikörperklasse I und II.

- **TSO102 Angabenbestimmung Immunologie**

- HLA-A, B, C, DRB1-5, DQ und DP Typisierungskontrollen aller Nierenempfänger und Organspender der Schweiz, schriftliche Bestätigung der Resultate und Errichtung einer Krankenakte für jeden Patienten.
- Qualitycheck der Warteliste Swisstransplant (neuer Patienten nach Kontrolle der Immunologie-Akte in SOAS)
- Ausarbeitung von Untersuchungsprotokollen für Patienten mit spezifischen immunologischen Problemen (auf Anfrage der Transplantationskliniken).
- Entwicklung neuer Techniken im Bereich der HLA-Typisierung (insbesondere bei schwierigem Nachweis der Antigene).
- Organisation regelmässiger Qualitätskontrollen für die Schweizer HLA-Labors (HLA-Typisierung und Identifikation der Lymphozytentoxizität-Antikörper), in der von EFI vorgeschriebenen Häufigkeit und Anzahl.

Die Pauschale TSO102 gilt für die Leistungen, welche zurzeit vom LNRH durchgeführt werden. Befinden sich Laboratorien zur EFI-Akkreditierung im Stadium der Abklärung, sind sie bis zur definitiven Akkreditierung nicht zur Verrechnung dieser Pauschale berechtigt.

Anhang 3 Pauschalen für Organe

Pauschalen für Organe (Organallokation, postmortale Organentnahme, Organ-Zurverfügungstellung via Swisstransplant inkl. Transportkosten, mehrfache Verrechnung ist möglich)

	CHF
TSO200 Herz	27'300
TSO201 Lunge	27'300
TSO202 Leber Split Teil 1	29'000
TSO203 Leber Split Teil 2	29'000
TSO204 Niere links	23'100
TSO205 Niere rechts	23'100
TSO206 Pankreas/ Inselzellen	20'200
TSO207 Dünndarm	28'400
TSO301 Ex-Vivo-Lungen-Perfusion	16'000
TSO302 Ex-Vivo-Nieren-Perfusion	3'100
TSO303 Ex-Vivo-Leber-Perfusion	14'500
TSO304 Ex-Vivo-Herz-Perfusion	67'850